

Beitragsordnung

der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017

§ 1 Grundsätzliches

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsgruppen und Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 Nr. 1 der Satzung dazu verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser beträgt für:

Beitragsgruppe	Hebesatz	Monatsbeitrag in Euro
Einzelmitglieder	100 %	30,00
Jugendmitglieder	50 %	15,00
Auszubildende, Schüler, Studenten	50 %	15,00
Fördernde Mitglieder	50 %	15,00
Doppelmitglieder	50 %	15,00
Auswärtige Mitglieder	25 %	7,50
Familien	je Erwachsener 100%, jedes Kind 25%, max. 200%	max. 60,00
Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender		kein Pflichtbeitrag

2. Zur Beitragsgruppe „Einzelmitglieder“ gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter die folgenden weiteren Beitragsgruppen fallen.
3. Zur Beitragsgruppe „Jugendmitglieder“ gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die nicht unter die folgenden weiteren Beitragsgruppen fallen.
4. Zur Beitragsgruppe „Auszubildende, Schüler, Studenten“ gehören alle Mitglieder, die sich als Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis befinden, die Schüler sind oder die sich im Studium befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen. Dies gilt bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
5. Zur Beitragsgruppe „Fördernde Mitglieder“ gehören alle Mitglieder nach § 3 Nr. 8 der Satzung.
6. Zur Beitragsgruppe „Auswärtige Mitglieder“ gehören alle Mitglieder nach § 3 Nr. 7 der Satzung.
7. Familien können auf Antrag vom Vorstand ein Familienbeitrag gewährt werden. Voraussetzung für den Familienbeitrag besteht, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n als aktives Mitglied nach § 3 Nr. 5 der Satzung geführt wird sowie ein oder mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt leben und diese wirtschaftlich abhängig sind.

§ 3 Aufnahmegebühr

1. Mitglieder, die neu in den Verein aufgenommen werden, sind nach § 7 Nr. 1 der Satzung dazu verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Diese beträgt für:

Beitragsgruppe	Hebesatz	Aufnahmegebühr in Euro
Einzelmitglieder	100 %	100,00
Jugendmitglieder	50 %	50,00
Auszubildende, Schüler, Studenten	50 %	50,00
Fördernde Mitglieder	50 %	50,00

Doppelmitglieder	keine Aufnahmegebühr	
Auswärtige Mitglieder	50 %	50,00
Familien	200 %	200,00

2. Absolventen eines Ausbildungskurses der SRG Undine sowie eines der Kurse des Hochschulsportes der Universität des Saarlandes und der Hochschule für Wirtschaft und Technik in Saarbrücken erhalten 20% Ermäßigung auf die Aufnahmegebühr für die jeweilige Beitragsgruppe.
3. Die Aufnahmegebühr entfällt für ein neu eingetretenes Mitglied, wenn dieses gleichzeitig beitragspflichtiges Mitglied in einem anderen Ruderverein des Deutschen Ruderverbandes e.V. ist.

§ 4 Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge

1. Die Beiträge sind bis zum Zwanzigsten eines Monats fällig. Auf Wunsch können die Mitglieder die Beiträge auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen, wobei die Beiträge jeweils bis zum Zwanzigsten des ersten Monats der Beitragsperiode fällig werden.
2. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung ohne Mahnkosten. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ohne Mahnkosten ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden.
3. Beiträge, zu denen die Mitglieder zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig zurückerstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet. Dies gilt ebenfalls für bereits geleistete vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Beitragszahlungen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular. Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der in § 4 Nr. 1 angegebenen Fälligkeiten unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds eingezogen. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag. Eine ggf. anfallende Aufnahmegebühr wird mit dem ersten fälligen Beitrag eingezogen. Auf Wunsch kann der Beitrag für ein einzelnes Mitglied auch durch Überweisung geleistet werden. Eine Entrichtung der finanziellen Verpflichtungen in bar ist nicht möglich.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufende Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift sowie der betreffenden Angaben falls sich eine Einordnung in eine Beitragsgruppe ändert mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung beschließen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 % des durch das Mitglied für ein Kalenderjahr zu leistenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch Mitteilung des Vereins fällig.